

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1533  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/3766

### **Bearbeitung von PKH-Anträgen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1533 vom 10. August 2011:

Mit der Prozesskostenhilfe werden Personen finanziell unterstützt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Prozesskostenhilfe wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 bei den jeweiligen brandenburgischen Gerichten gestellt?  
(bitte Auflistung nach Jahren und unter Einbeziehung der gemeinsamen Obergerichte Berlin-Brandenburg)
2. Wie viele von den gestellten PKH-Anträgen wurden abgelehnt?  
(bitte Auflistung nach den einzelnen Jahren und Gerichtszweigen)
3. Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Ablehnung der PKH-Anträge?
4. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung eines PKH-Antrages in Brandenburg in den Jahren 2008, 2009 und 2010?
5. Wie viele Mitarbeiter bearbeiten an den jeweiligen Gerichten PKH-Anträge?  
(bitte Auflistung nach den einzelnen Gerichtszweigen)
6. Wie hoch ist die Summe der jährlich gewährten Prozesskostenhilfe?  
(bitte Auflistung nach den Jahren 2008, 2009 und 2010)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Prozesskostenhilfe wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 bei den jeweiligen brandenburgischen Gerichten gestellt?  
(bitte Auflistung nach Jahren und unter Einbeziehung der gemeinsamen Obergerichte Berlin-Brandenburg)

zu Frage 1:

Die bei den brandenburgischen Gerichten gestellten Anträge auf Prozesskostenhilfe werden statistisch nicht erfasst. Erfasst werden lediglich Entscheidungen über bewilligte und abgelehnte Anträge.

Eine entsprechende Auflistung ist in der Anlage beigefügt.

Frage 2:

Wie viele von den gestellten PKH-Anträgen wurden abgelehnt?  
(bitte Auflistung nach den einzelnen Jahren und Gerichtszweigen)

zu Frage 2:

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Ablehnung der PKH-Anträge?

zu Frage 3:

Nach der gesetzlichen Regelung wird Prozesskostenhilfe gewährt, wenn eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Ein Hauptgrund für die Ablehnung eines Antrages ist sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Zivilsachen, als auch in der Fachgerichtsbarkeit übereinstimmend die mangelnde Erfolgsaussicht. In Familiensachen liegt der Schwerpunkt der Ablehnung in der fehlenden Glaubhaftmachung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Nur in seltenen Fällen ist die Mutwilligkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung ein Ablehnungsgrund.

Frage 4:

Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung eines PKH-Antrages in Brandenburg in den Jahren 2008, 2009 und 2010?

zu Frage 4:

Die Dauer der Bearbeitung vom Antragseingang bis zur Entscheidung wird nicht gesondert erfasst und schwankt in Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalles so stark, dass eine bestimmte durchschnittliche Bearbeitungsdauer nicht angegeben werden kann. In der Regel wird über den PKH-Antrag zwischen dem Einreichen der Klage und der Entscheidung in der Hauptsache entschieden. Dabei ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zunächst dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Frage 5:

Wie viele Mitarbeiter bearbeiten an den jeweiligen Gerichten PKH-Anträge?  
(bitte Auflistung nach den einzelnen Gerichtszweigen)

zu Frage 5:

Da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht auf bestimmte Rechtsstreitigkeiten beschränkt und ferner Bestandteil des Hauptverfahrens ist, kann nicht separat ermittelt werden, wie viele Mitarbeiter an den jeweiligen Gerichten damit beschäftigt sind. Nahezu alle Mitarbeiter an den Gerichten sind in unterschiedlichen Stadien mit der Bearbeitung der Anträge befasst.

Im Hinblick auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung entscheiden sämtliche Richter/-innen bei den Fachgerichten sowie die Mehrzahl der Richter/-innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Weiterbearbeitung und Versendung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den nichtrichterlichen Dienst auf den Geschäftsstellen. Daneben werden Kostenbeamte/-innen teilweise zur Vorprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen. Eine Vielzahl von Rechtspfleger/-innen berechnet und zahlt die den beigeordneten Rechtsanwälten/-innen zu gewährenden Vorschüsse und die Vergütung aus, zieht die Monatsraten bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlungsbestimmung ein und prüft im Nachgang, ob sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei geändert haben.

Frage 6:

Wie hoch ist die Summe der jährlich gewährten Prozesskostenhilfe?  
(bitte Auflistung nach den Jahren 2008, 2009 und 2010)

zu Frage 6:

Prozesskostenhilfe wird nicht in Form von Zuwendungen unmittelbar an die Partei gewährt. Die Bewilligung ohne Ratenzahlungsbestimmung bewirkt, dass die Partei auf die Gerichtskosten und auf die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung keine Zahlungen zu leisten hat. Im Falle der Beiordnung eines Rechtsanwalts erhält dieser die Vergütung aus der Landeskasse.

Folgende Summen sind aus der Landeskasse an beigeordnete Rechtsanwälte/-innen gezahlt worden:

Jahr 2008

Ordentliche Gerichte	=	10.517.694 €
Fachgerichtsbarkeiten	=	2.053.817 €
Gesamt	=	12.571.511 €

Jahr 2009

Ordentliche Gerichte	=	10.148.486 €
Fachgerichtsbarkeiten	=	2.642.171 €
Gesamt	=	12.790.657 €

Jahr 2010

Ordentliche Gerichte	=	10.245.487 €
Fachgerichtsbarkeiten	=	2.917.963 €
Gesamt	=	13.163.450 €

Belastbare Erkenntnisse darüber, in welcher Höhe die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung zu Einnahmeverlusten der Landeskasse bei den Gerichtsgebühren geführt hat, liegen nicht vor.

### Prozesskostenhilfeentscheidungen für das Land Brandenburg für die Jahre 2008 bis 2010\*

#### I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

		Familien­sachen vor dem Amtsgericht	Familien­sachen vor dem Oberlandesgericht	Zivilsachen vor dem Amtsgericht	Zivilsachen vor dem Landgericht I. Inst.	Zivilsachen vor dem Landgericht (Beruf. und Beschw.)	Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht (Beruf. und Beschw.)	Gesamt
2008	PKH-Entscheidungen	12.874	351	2.533	1.098	117	147	17.120
	<b>davon:</b>							
	Bewilligt	11.930	237	1.744	735	71	88	14.805
	Abgelehnt	944	114	789	363	46	59	2.315
2009	PKH-Entscheidungen	12.451	368	2.405	956	115	116	16.411
	<b>davon:</b>							
	Bewilligt	11.479	292	1.697	678	65	70	14.281
	Abgelehnt	972	76	708	278	50	46	2.130
2010	PKH-Entscheidungen	13.197	353	2.372	988	138	123	17.171
	<b>davon:</b>							
	Bewilligt	12.110	261	1.602	702	81	67	14.823
	Abgelehnt	1.087	92	770	286	57	56	2.348

#### II. Fachgerichtsbarkeiten

		Verfahren vor den Arbeitsgerichten (Urteilsverfahren)	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht (Berufungsverfahren)	Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Hauptverf.- u. ER***)	Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (Verf. I. Inst. u. Beruf.)	Verfahren vor dem Finanzgericht (Klagen u. ER***)	Verfahren vor den Sozialgerichten (Klagen u. ER***)	Verfahren vor dem Landessozialgericht (Beruf. u. Beschw.)	Gesamt
2008	PKH-Entscheidungen	**	**	588	82	230	2.408	431	3.739
	<b>davon:</b>								
	Bewilligt	**	**	187	27	52	1.574	182	2.022
	Abgelehnt	**	**	401	55	178	834	249	1.717
2009	PKH-Entscheidungen	2.315	188	593	75	246	3.458	501	7.376
	<b>davon:</b>								
	Bewilligt	2.237	166	223	18	60	2.402	212	5.318
	Abgelehnt	78	22	370	57	186	1.056	289	2.058
2010	PKH-Entscheidungen	2.227	189	696	86	258	4.546	579	8.581
	<b>davon:</b>								
	Bewilligt	2.136	167	202	38	61	3.018	248	5.870
	Abgelehnt	91	22	494	48	197	1.528	331	2.711

\* Mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) wurde für die dort bestimmten Verfahren der Begriff der Verfahrenskostenhilfe eingeführt. Die hier angegebenen Zahlen beziehen sich daher sowohl auf die Prozesskostenhilfe (PKH) nach der Zivilprozessordnung (ZPO) als auch die Verfahrenskostenhilfe (VKH) nach dem Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

\*\* Für 2008 liegen hier keine statistischen Daten über PKH-Verfahren vor.

\*\*\* ER = Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz